

Widerrufsrecht bei Null-Prozent-Finanzierungen

– zugleich Anmerkung zu OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, VuR 2024, 458 (in diesem Heft) –

Von RA Arne Maier, Esslingen

Das OLG Karlsruhe hat sich jüngst ausführlich mit dem produkt- (§ 495 Abs. 1, § 514 Abs. 2 BGB) und vertriebsbezogenen (§ 312g Abs. 1 BGB) Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Null-Prozent-Finanzierungen befasst.¹ Der Beitrag beleuchtet einige Aspekte des Urteils, insbesondere die Fragen, wer die Entgeltlichkeit des Darlehens darlegen und beweisen muss, und ob § 312 Abs. 1 BGB das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB auch beim Fernabsatz einer Finanzdienstleistung von einer Gegenleistung des Verbrauchers abhängig macht.

I. OLG Karlsruhe, Urteil vom 4.7.2024

Der Kläger hat im Dezember 2016 ein KFZ erworben. Auf den Kaufpreis zahlte er 10.000 EUR an. Weitere knapp 10.000 EUR finanzierte er über ein vom Autohaus als Null-Prozent-Finanzierung vermitteltes Darlehen. Der Sollzins betrug 0,0 %. Im August 2020 hat er den Darlehensvertrag widerrufen. Die zu diesem Zeitpunkt noch offenen Darlehensraten hat er unter Vorbehalt weiterbezahlt. Das LG hat die auf den Widerruf gestützte Klage gegen die finanzierende Bank auf Rückabwicklung des Darlehensvertrags abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Im August 2020 habe er den Darlehensvertrag nicht mehr widerrufen können.

Ein verbraucherkreditrechtliches Widerrufsrecht (§ 495 Abs. 1 BGB) scheitere an der fehlenden Entgeltlichkeit als Voraussetzung für einen Verbraucherdarlehensvertrag. Eine Entgeltlichkeit ergebe sich weder aus der Gebühr für die Zusage eines Jahreskontoauszugs noch aus den vereinbarten Sicherheiten oder aus dem Einverständnis des Klägers zur Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner persönlichen Daten („Bezahlen mit Daten“). Das Widerrufsrecht bei unentgeltlichen Darlehen (§ 514 Abs. 2 Satz 1 BGB) sei im August 2020 jedenfalls erloschen gewesen (§ 356d Satz 2 BGB).

Für ein fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB) fehle es sowohl an einer entgeltlichen Leistung des Unternehmers (§ 312 Abs. 1 BGB aF) als auch an einem Fernabsatzvertrag (§ 312c Abs. 1 BGB). Zwar verlange weder die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU² noch die (hier einschlägige) Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie 2002/65/EG³ eine entgeltliche Leistung des Unternehmers. § 312 Abs. 1 BGB aF könne aber nicht richtlinienkonform dahin ausgelegt werden, dass auch unentgeltliche Darlehen erfasst seien. Ohnehin liege kein Fernabsatzvertrag vor. Das Darlehen sei dem Kläger im Autohaus vermittelt worden. Im Rahmen dieser Verhandlungen

habe er alle grundlegenden Informationen zum Darlehen erhalten.

II. Gesetzesgeschichte der Null-Prozent-Finanzierung

1. Nationales Recht

a) Seit dem 21.3.2016 können Verbraucher auch unentgeltliche Darlehen (§ 514 Abs. 2 Satz 1 BGB) und unentgeltliche Finanzierungshilfen (§ 515 BGB) widerrufen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags (Art. 229 § 38 Abs. 1 EGBGB). §§ 514 f. BGB und der diese ergänzende § 356d BGB wurden im Ausschussverfahren in das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie eingefügt.⁴ Vor dem 21.3.2016 gab es bei unentgeltlichen Darlehen kein produktbezogenes⁵ Widerrufsrecht.⁶ Das Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB setzt einen Verbraucherdarlehensvertrag voraus. Hierfür ist – neben der Verbrauchereigenschaft des Darlehensnehmers, die auch für das Widerrufsrecht nach § 514 Abs. 2 BGB vorliegen muss – die Entgeltlichkeit erforderlich (§ 491 Abs. 2, 3 BGB). Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind gesetzlich nicht geregelt. Die Rückabwicklung dürfte sich nach § 357b BGB richten (Verträge über Finanzdienstleistungen).⁷

Das Widerrufsrecht nach § 514 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen bei Umschuldungsdarlehen (unter den Voraussetzungen des § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder wenn ein vertriebsbezogenes Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB) besteht (§ 514 Abs. 2 Satz 2 BGB). § 514 Abs. 2 Satz 1 BGB verweist auf „unentgeltliche Verträge gemäß Absatz 1“. Dieser Verweis beziehe sich auch auf Absatz 1 Satz 2, der Bagatellarlehen unter 200 Euro (§ 491

1 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, VuR 2024, 458 (in diesem Heft) = BKR 2024, 903 mAnm Birne. Das Urte. ist nicht rechtskräftig (BGH – XI ZR 97/24).

2 Für die Verbraucherrechte-Richtlinie trifft dies inzwischen nicht mehr zu (dazu unten Abschnitt IV.1.b).

3 Die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie wurde mit Wirkung vom 19.6.2026 aufgehoben und in die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU integriert. Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen erfordern aber auch weiterhin keine Gegenleistung des Verbrauchers (dazu unten Abschnitt IV.1.b).

4 BT-Drs. 18/7584, 6, 24 f., 140 ff. Siehe auch Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BT-Drs. 18/6286, 2) und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 18/6286, 21 f.).

5 Zum vertriebsbezogenen Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB) siehe unten Abschnitt IV.

6 OLG Stuttgart v. 1.10.2019 – 6 U 332/18, WM 2020, 507 = VuR 2020, 239 (Ls.).

7 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 19; MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, BGB § 356d Rn. 1. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, siehe Gestaltungshinweis 3 des Belehrungsmusters in Anlage 9 zu Art. 246 Abs. 3 EGBGB. § 357b BGB = § 357a BGB idF bis 27.5.2022.

Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB) vom Anwendungsbereich ausnimmt.⁸ Die weiteren Ausnahmetatbestände des § 491 Abs. 2 Satz 2 BGB (Nr. 3, kurzfristige Finanzierungen; Nr. 4, Arbeitgeberdarlehen; Nr. 5, Förderdarlehen) werden in § 514 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ausgenommen. Dies hat die überraschende Konsequenz, dass Verbraucher in diesen Ausnahmefällen besser geschützt sind, wenn das Darlehen unentgeltlich gewährt wird.⁹

Die 14-tägige Widerrufsfrist (§ 514 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB) beginnt mit der Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung (§ 356d Satz 1, § 515 Abs. 2 Satz 3 BGB, Art. 246 Abs. 3 EGBGB).¹⁰ Anlage 9 zu Art. 246 Abs. 3 EGBGB enthält ein Muster für die Widerrufsbelehrung. Die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters ergibt sich aus § 514 Abs. 2 Satz 4 BGB.¹¹ Der Beginn der Widerrufsfrist hängt grundsätzlich nicht von weiteren (Pflicht-)Angaben ab.¹² Enthält die Widerrufsbelehrung aber die Angabe, dass die Widerrufsfrist erst mit dem Erhalt von Pflichtangaben (§ 492 Abs. 2 BGB) beginnt, gilt der Erhalt dieser Pflichtangaben als vertraglich vereinbarte zusätzliche Voraussetzung für das Anlaufen der Widerrufsfrist.¹³

Das Widerrufsrecht erlischt – ebenso wie das Widerrufsrecht bei Immobiliendarlehen (§ 356b Abs. 2 Satz 4 BGB) – spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss bzw. nach Erhalt der Widerrufsbelehrung (§ 356d Satz 2 BGB, *Widerrufshöchstfrist*), auch wenn der Darlehensnehmer keine oder eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung erhalten hat.¹⁴ Bei einer nach Vertragsschluss erteilten Belehrung beginnt die Widerrufsfrist (bei ordnungsgemäßer Belehrung) bzw. die Widerrufshöchstfrist (bei fehlerhafter Belehrung) mit deren Erteilung.¹⁵

b) Auch *weitere Vorschriften zum Schutz des Darlehensnehmers* (Verzug, § 497 BGB; Gesamtfälligkeit, § 498 BGB; Kreditwürdigkeitsprüfung, §§ 505a ff. BGB) sind auf unentgeltliche Darlehensverträge entsprechend anzuwenden (§ 514 Abs. 1 BGB).¹⁶ Veranlasst durch das BGH-Urt. v. 30.9.2014¹⁷, wonach der Einwendungsdurchgriff (§§ 358 f. BGB idF bis 3.8.2011) einen entgeltlichen Darlehensvertrag voraussetze, bei einer Null-Prozent-Finanzierung also nicht anwendbar sei, wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie auch der Schutz des Verbrauchers bei verbundenen und zusammenhängenden Verträgen auf unentgeltliche Darlehen erstreckt.¹⁸ Hierfür wurde in § 358 Abs. 2, §§ 359 f. BGB der Begriff Verbraucherdarlehensvertrag jeweils durch den Begriff Darlehensvertrag ersetzt.

In anderen Absätzen des § 358 BGB war der Begriff Verbraucherdarlehensvertrag schon zum 4.8.2011 durch den Begriff Darlehensvertrag ersetzt worden.¹⁹ Diese Änderung hatte den Zweck, auch Darlehensverträge zu erfassen, die in § 491 Abs. 2 BGB aF vom Verbraucherdarlehen ausgenommen waren.²⁰ Unklar war, ob auch unentgeltliche Darlehen – eher zufällig – von der Änderung erfasst wurden.²¹ Der BGH hat diese Frage in seinem Urt. v. 30.9.2014 offengelassen²²; der dortige Darlehensvertrag wurde vor dem 4.8.2011 geschlossen.

c) Nach Einfügung der §§ 514 f. BGB zum 21.3.2016 war unklar, ob die neuen Vorschriften abdingbar sind.²³ Seit dem 10.6.2017 regelt § 512 BGB auch für §§ 514 f. BGB deren Unabdingbarkeit.²⁴ Auf Existenzgründer (§ 513 BGB) wurden die §§ 514 f. BGB nicht erstreckt.²⁵

2. Unionsrecht

a) Die bisherige *Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG* gilt nicht für zins- und gebührenfreie Kreditverträge (Art. 2 Abs. 2 lit. f).²⁶ Die Vollharmonisierung der Richtlinie (Art. 22 Abs. 1) steht einer nationalen Regelung solcher Darlehen deshalb nicht entgegen (Erwägungsgrund 10).²⁷ Mangels Geltung der Richtlinie sei die EuGH-Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie für unentgeltliche Darlehen nicht einschlägig.²⁸

- 8 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 9; Bülou/Artz, Verbraucher kreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 10; Schürnbrand WM 2016, 1105 (1108, Abschnitt IV.1).
- 9 BeckOK BGB/Möller, 71. Edition 1.5.2024, BGB § 514 Rn. 3; MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 9; Erman/Nietsch, BGB, 17. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 4; Bülou/Artz, Verbraucher kreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 10; Schürnbrand WM 2016, 1105 (1108 f., Abschnitte IV.2, VI.3).
- 10 Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung gemäß Art. 246 Abs. 3 EGBGB, wenn die Gesetzlichkeitsfiktion (§ 514 Abs. 2 Satz 4 BGB) nicht eingreift, ausführlich OLG Brandenburg v. 21.4.2021 – 4 U 154/20, BeckRS 2021, 10826, Rn. 35 ff. Zu den Informationspflichten über die Rechtsfolgen des Widerrufs für verbundene Geschäfte Rosenkranz NJW 2016, 1473 (1476).
- 11 OLG Brandenburg v. 21.4.2021 – 4 U 154/20, BeckRS 2021, 10826, Rn. 30-34; OLG Braunschweig v. 6.4.2022 – 4 U 89/21, BeckRS 2022, 10826, Rn. 18 ff.
- 12 OLG Brandenburg v. 21.4.2021 – 4 U 154/20, BeckRS 2021, 10826, Rn. 28; OLG Braunschweig v. 6.4.2022 – 4 U 89/21, BeckRS 2022, 10826, Rn. 17.
- 13 OLG Brandenburg v. 21.4.2021 – 4 U 154/20, BeckRS 2021, 10826, Rn. 41-43, 61 ff. Das OLG verweist dafür auf die BGH-Rechtsprechung zur Aufnahme gesetzlich nicht vorgeschriebener Pflichtangaben in einen Klammerzusatz (BGH v. 22.11.2016 – XI ZR 434/15, NJW 2017, 1306, Rn. 29-31, und v. 4.7.2017 – XI ZR 741/16, NJW-RR 2017, 1077, Rn. 22). Anders wohl (ohne sich mit der Frage zu befassen) OLG Frankfurt a.M. v. 31.7.2020 – 24 U 262/19, BeckRS 2020, 37617, Rn. 8.
- 14 OLG Braunschweig v. 10.12.2021 – 4 U 307/21, WM 2022, 766 = BeckRS 2021, 42780, Rn. 38 ff. Dazu Müller-Christmann jurisPR-BKR 11/2022 Anm. 4. Siehe auch BT-Drs. 18/7584, 141.
- 15 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 18; Bülou/Artz, Verbraucher kreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 14. Siehe auch OLG Braunschweig v. 10.12.2021 – 4 U 307/21, aaO (s.o. Fn. 14), BeckRS 2021, 42780, Rn. 47; MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, BGB § 356d Rn. 7 f.; BT-Drs. 18/7584, 141.
- 16 BT-Drs. 18/7584, 144.
- 17 BGH v. 30.9.2014 – XI ZR 168/13, NJW 2014, 3719 = VuR 2015, 180 mAnm Maier
- 18 BT-Drs. 18/7584, 141 f. (Nr. 8-10).
- 19 Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge v. 27.7.2011, BGBl. I 1600.
- 20 BT-Drs. 17/5097, 17 f.
- 21 Schürnbrand WM 2016, 1105 (1107); Rosenkranz NJW 2016, 1473 (1475); Bülou WuB 2015, 7 (8 f., Abschnitt II); Nölscher VuR 2017, 93; Wobst DZWIR 2015, 263.
- 22 BGH v. 30.9.2014 – XI ZR 168/13, aaO (s.o. Fn. 17), Rn. 15.
- 23 MüKoBGB/Schürnbrand, 7. Aufl. 2017, BGB § 514 Rn. 22; Schürnbrand WM 2016, 1105 (1109, Abschnitt V); Bülou/Artz, Verbraucher kreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 26 ff. (Abschnitt V); Bülou/Artz ZIP 2016, 1204 (1208, Abschnitt IX); Artz DAR 2016, 503 (505, Abschnitt V).
- 24 Art. 6 Nr. 6 des Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz, BT-Drs. 18/10935, 41 (dort Nr. 5).
- 25 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 8; OLG Stuttgart v. 2.7.2019 – 6 U 232/18, BeckRS 2019, 13291, Rn. 12.
- 26 Für Immobiliendarlehen siehe entsprechend Art. 3 Abs. 2 lit. c. der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie 2014/17/EU.
- 27 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 3.
- 28 OLG Brandenburg v. 21.4.2021 – 4 U 154/20, BeckRS 2021, 10826, Rn. 29; OLG Braunschweig v. 10.12.2021 – 4 U 307/21, aaO (s.o. Fn. 14) = BeckRS 2021, 42780, Rn. 56, v. 13.1.2022 – 4 U 307/21, BeckRS 2022, 4059, Rn. 7, und v. 6.4.2022 – 4 U 89/21, BeckRS 2022, 10826, Rn. 20 f. (zum Kaskadenverweis), 56-58 (zum Rechtsmissbrauch); jurisPK-BGB/Schwintowski, 10. Aufl. 2023, § 514 Rn. 14.

b) Die neue *Verbrauchercredit-Richtlinie (EU) 2023/2225* v. 18.10.2023 nimmt zins- und gebührenfreie Kreditverträge nicht mehr generell, sondern nur noch zins- und gebührenfreie Zahlungsaufschübe (Art. 2 Abs. 2 lit. h) und unentgeltliche Stundungen (Art. 2 Abs. 2 lit. i) von ihrem Anwendungsbereich aus (Erwägungsgründe 15-18).²⁹ Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass bestimmte Regelungen der Richtlinie bezüglich Werbung und vorvertraglicher Informationen für solche Kreditverträge nicht gelten (Art. 2 Abs. 8).³⁰ Danach ist die Widerrufsfröchstfrist für unentgeltliche Darlehen (§ 356d Satz 2 BGB) nicht mehr haltbar, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsinformation erteilt wurde (Art. 26 Abs. 2 Satz 2). Die Mitgliedstaaten setzen die neue Verbrauchercredit-Richtlinie um bis zum 20.11.2025 und wenden die neuen Vorschriften an ab dem 20.11.2026 (Art. 48 Abs. 1).

III. Produktbezogenes Widerrufsrecht (§ 495 Abs. 1, § 514 Abs. 2 Satz 1 BGB)

1. Relevanz der Entgeltlichkeit

Beim Darlehensvertrag ist Entgelt jede Art von Gegenleistung des Verbrauchers für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht.³¹ Die Höhe des Entgelts ist unerheblich.³² Nur unerhebliche Kleinstbeträge begründen keine Entgeltlichkeit.³³

Das OLG Karlsruhe hat einen unentgeltlichen Darlehensvertrag angenommen. Demnach scheiterte der Widerruf jedenfalls an der Widerrufshöchstfrist (§ 356d Satz 2 BGB). Bei einem (entgeltlichen) Allgmeindarlehen gibt es dagegen bisher³⁴ keine Widerrufshöchstfrist.³⁵ Bei einem entgeltlichen Darlehen wäre es für den Beginn der Widerrufsfrist darauf angekommen, ob der Kläger eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation (und die weiteren Pflichtangaben) erhalten hat. Damit hat sich das OLG nicht befasst.

Laut dem Urteil „enthält der Darlehensvertrag eine Widerrufsinformation für entgeltliche Verbraucherdarlehensverträge und eine Widerrufsbelehrung für unentgeltliche Verbraucherdarlehensverträge“.³⁶ Abgesehen davon, dass § 514 BGB nur deshalb eingeführt wurde, weil unentgeltliche Darlehensverträge eben keine Verbraucherdarlehensverträge sind, dass es unentgeltliche Verbraucherdarlehensverträge also begrifflich nicht gibt, können alternative Widerrufsbelehrungen allenfalls dann ordnungsgemäß sein, wenn für den Verbraucher eindeutig ersichtlich ist, welche Belehrung für ihn gilt. Das auf eine Verbandsklage ergangene Urt. des OLG Köln v. 23.4.2021³⁷ steht dem nicht entgegen. Demnach seien bei einem Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB zwei alternative Widerrufsbelehrungen zulässig, wenn sie die Rücksendung von Speditions- oder Standardware betreffen. Die konkrete Zuordnung der Ware zur hierfür geltenden Belehrung sei aber nur dann entbehrlich, wenn sie vor Abschluss des Kaufvertrags noch nicht eindeutig möglich ist, etwa weil die Waren im Paket mit unterschiedlicher Größe geliefert werden könnten; dann müsse unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrags die entsprechende Klarstellung erfolgen.³⁸ Bei alternativen Belehrungen für entgeltliche und unentgeltliche Darlehensverträge bleibt jedenfalls unklar, ob der Be-

ginn der Widerrufsfrist von der Erteilung der Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB abhängt.

2. Entgelt bei Null-Prozent-Finanzierungen

Auch wenn „Null-Prozent-Finanzierung“ draufsteht, ist nicht immer ein unentgeltliches Darlehen drin. Das OLG München hat das Angebot einer Null-Prozent-Finanzierung als irreführend untersagt, wenn damit ein Rahmenkredit in Form einer Kreditkarte vermittelt wird.³⁹ Die dortige Beklagte hat zur Verteidigung ihres Geschäftsmodells vorgetragen, Verbrauchern sei bewusst, dass auch bei Null-Prozent-Finanzierungen alles seinen Preis habe.⁴⁰ Gegen die Irreführung konnte dieser Vortrag natürlich nicht helfen. Richtig ist aber, dass professionelle Kreditgeber in aller Regel nichts verschenken und deshalb keine unentgeltlichen Darlehen gewähren.⁴¹ „Die Vergabe von im wirtschaftlichen Ergebnis unentgeltlichen Darlehen durch Unternehmer kommt in der Praxis nicht vor. Sie verbietet sich regelmäßig bereits aus unternehmensrechtlichen Gründen (Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers), jedenfalls aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Die bei entgeltlichen Darlehen anfallenden Kosten werden folglich im Falle der Null-Prozent-Finanzierung stets bereits in den Kaufpreis eingepreist und direkt vom Verkäufer als Marge an den Darlehensgeber abgeführt bzw. von diesem einbehalten.“⁴²

Auch im Verfahren beim OLG Karlsruhe hat der Kläger sich zutreffend darauf berufen, dass Banken Darlehen nicht aus altruistischen Gründen vergeben.⁴³ Vielmehr müsse bei Verträgen mit einem Unternehmer immer davon ausgegangen werden, dass dieser eine Gegenleistung erhalte. Für den Verbraucher, der sich auf die Entgeltlichkeit beruft, besteht das Problem, dass er das Geschäftsmodell, welches „seiner“ Null-Prozent-Finanzierung zugrunde liegt, in der Regel nicht kennt und deshalb nicht

29 Artz NJW 2024, 1065, Rn. 7-10; Jungmann BKR 2024, 1; Wittig ZBB 2023, 374 (375).

30 Wittig WM 2024, 677 (686).

31 BGH v. 30.9.2014 – XI ZR 168/13, aaO (s.o. Fn. 17), Rn. 17.

32 OLG Köln v. 16.3.1994 – 26 U 30/93, ZIP 1994, 776 = BeckRS 1994, 7608, Rn. 6-8.

33 LG Karlsruhe v. 14. 7. 1998 – 11 O 12/98, NJW-RR 2000, 1442 (rundungsbedingte Abweichung, 92 Pfennige). Siehe auch Grüneberg WM 2022, 153 (154, Fn. 9) mit Verweis auf OLG Stuttgart v. 11.3.2021 – 6 U 650/20 (84 Cent).

34 Die neue Verbrauchercredit-Richtlinie (EU) 2023/2225 enthält auch für Allgmeindarlehen eine Widerrufshöchstfrist von 12 Monaten und 14 Tagen (Art. 26 Abs. 2 Satz 1). Diese Höchstfrist gilt aber nur, wenn der Verbraucher eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation erhalten hat (Art. 26 Abs. 2 Satz 2).

35 Nach neuerer Rechtsprechung soll das Widerrufsrecht bei einem Allgmeindarlehen aber erlöschen, wenn das Darlehensvertrag vollständig erfüllt ist, BGH v. 23.1.2024 – XI ZR 310/22, BKR 2024, 299, und seither zahlreich; OLG München v. 26.6.2023 – 19 U 7301/22, BKR 2023, 762, und v. 13.5.2024 – 19 U 4308/23, BKR 2024, 713. Dazu Maier VuR 2024, 182 (185 f., Abschnitt 2.2.1), und VuR 2024, 189 (192, Abschnitt 7).

36 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 6.

37 OLG Köln v. 23.4.2021 – 6 U 149/20, BeckRS 2021, 10823.

38 BeckOK BGB/Martens, 71. Edition 1.8.2024, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 31.

39 OLG München v. 19.10.2023 – 6 U 3908/22, GRUR-RR 2024, 250. Dazu beclink 2028906.

40 OLG München v. 19.10.2023 – 6 U 3908/22, aaO (s.o. Fn. 39), Rn. 29.

41 Müller WM 2015, 697 (702): „Ein Kaufmann tut nichts umsonst.“

42 Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BT-Drs. 18/6286, 2).

43 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 20, 35.

weiß und nicht darlegen kann, ob und ggf. wie er die konkrete Null-Prozent-Finanzierung mitfinanziert.

Als Geschäftsmodell kommt in Betracht, dass die Bank die Gegenleistung nicht vom Darlehensnehmer, sondern vom Händler erhält. Hierfür behält die Bank ihren Erlös vom Netto-Darlehensbetrag, der dem Barzahlungspreis entspricht, ein und zahlt nur den Restbetrag (Unternehmererlös) an den Händler aus.⁴⁴ Dann muss der Darlehensnehmer nicht den Netto-Darlehensbetrag, sondern nur „das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzahlen“ (§ 488 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB), also den an den Händler ausgezahlten Unternehmererlös.⁴⁵ Im Fall des OLG Karlsruhe hat der Verbraucher den gesamten Netto-Darlehensbetrag an die Bank bezahlt. Bei dem beschriebenen Geschäftsmodell müsste die Bank ihren Erlös, den sie vom Verbraucher ohne rechtlichen Grund erhalten hat, als ungerechtfertigte Bereicherung an diesen erstatten (§ 812 Abs. 1 BGB).⁴⁶ Es könne den objektiven Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB) erfüllen, wenn eine Bank den gesamten Darlehensbetrag vom Verbraucher einfordert, ohne diesem offenzulegen, dass sie in Absprache mit dem Händler den Darlehensbetrag nicht vollständig an diesen ausbezahlt hat.⁴⁷

Bietet der Händler dem Verbraucher bei Barzahlung einen Rabatt an, kann der Verzicht des Verbrauchers auf den Rabatt als Entgelt für das Darlehen bewertet werden.⁴⁸

3. Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Entgeltlichkeit

Das OLG hat ohne Weiteres vorausgesetzt, dass der Darlehensnehmer die Entgeltlichkeit des Darlehens darlegen und beweisen müsse.⁴⁹ Dies trifft nicht zu.

a) Im Jahr 1983 hat der BGH eine Vermutung dafür angenommen, dass ein Darlehen nicht zinslos gewährt wird.⁵⁰ Inzwischen geht die wohl überwiegende Meinung von einer Beweislast des Darlehensgebers für die Zinsabrede aus, wenn er sich auf eine solche beruft.⁵¹ Die vom BGH angenommene Vermutung ändere daran nichts. Eine tatsächliche Vermutung führe nicht zu einer Beweislastumkehr, vielmehr könne sie ggf. nur einen Anscheins- oder Indizienbeweis begründen.⁵² Eine solche Vermutung gelte jedenfalls nicht für Darlehen unter Familienangehörigen.⁵³

Im Fall des OLG Karlsruhe ist es umgekehrt. Im Darlehensvertrag ist ausdrücklich geregelt, dass keine Zinsen anfallen, und nicht der Darlehensgeber, sondern der Darlehensnehmer beruft sich auf die Entgeltlichkeit. Diese umgekehrten Vorzeichen könnten dafür sprechen, dass der Darlehensnehmer die Entgeltlichkeit beweisen muss. Der Darlehensgeber ist aber jedenfalls beweispflichtig dafür, dass eine Gebühr dazu dient, eine über die Darlehensgewährung hinausgehende Zusatzleistung zu vergüten.⁵⁴ Im Fall des OLG Karlsruhe gilt dies hinsichtlich der Gebühr für den Jahreskontoauszug.

b) Ist kein Dritter als Darlehensgeber beteiligt, sondern gewährt der Händler selbst dem Kunden einen Zahlungsaufschub, streitet ein Anscheinsbeweis für die Entgeltlichkeit der Teilzahlungsabrede.⁵⁵ Da der Händler aber aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen durchaus ein Interesse daran haben kann, dem Kunden mit einem unentgeltlichen Zahlungsaufschub die

Durchführung des finanzierten Geschäfts zu ermöglichen, kann er den Gegenbeweis führen, dass er die mit dem Zahlungsaufschub verbundenen Kosten ausnahmsweise aus dem Kaufpreis bestritten hat.⁵⁶

Dieser Anscheinsbeweis für die Entgeltlichkeit des Zahlungsaufschubs ist umstritten.⁵⁷ Das OLG Dresden hat für seine Ablehnung des Anscheinsbeweises darauf verwiesen, dass der Händler – betriebswirtschaftlich nachvollziehbar – auf einen Zinsvorteil verzichtet, um den Abschluss des finanzierten Geschäfts zu ermöglichen.

Bei einem nur als Darlehensgeber beteiligten Dritten fehlt aber ein solches Händlerinteresse am finanzierten Geschäft. Mangels eines Interesses am finanzierten Geschäft ist es betriebswirtschaftlich nicht nachvollziehbar, dass eine Bank ein Finanzierungsdarlehen unentgeltlich gewährt. Zumindest in dieser Konstellation drängt es sich auf, dass der Darlehensvertrag versteckte Kosten enthält, wenn die Bank ihren Erlös nicht vom Händler erhält (siehe oben Abschnitt III.2). Dies rechtfertigt einen (von der Bank widerleglichen) Anscheinsbeweis für die Entgeltlichkeit des Darlehens.

c) Wenn der Darlehensvertrag seit dem 21.3.2016 abgeschlossen wurde, sollte es auf den Anscheinsbeweis aber nicht mehr ankommen, um zu einer Beweislast des Darlehensgebers für die Unentgeltlichkeit zu gelangen.⁵⁸ Nach allgemeinen Regeln (Normentheorie)⁵⁹ muss die Partei, die den Eintritt einer Rechtsfolge geltend macht, die Voraussetzungen des ihr günstigen Rechtssatzes beweisen. Den Anspruchsteller trifft die Beweislast für rechtbegründende Tatsachen, der Gegner muss rechtshemmende, rechtshindernde oder rechtsvernichtende Tatsachen beweisen.⁶⁰

44 Maier VuR 2015, 180 (183, Ziffer 2).

45 BGH v. 30.9.2014 – XI ZR 168/13, aaO (s.o. Fn. 17), Rn. 18, 20. Anders Schürnbrand WM 2016, 1105 (1110, Abschnitt VI).

46 Maier VuR 2015, 180 (183, Ziffer 3); Wolters EWIR 2014, 733 (734).

47 Wobst DZWIR 2015, 263 (264, Fn. 9).

48 Anders LG Kassel v. 17.11.2021 – 4 O 188/20, BeckRS 2021, 46308, Rn. 17. Die Begründung des LG, der Verbraucher habe den hohen Einmalbetrag nicht direkt bezahlen können, streitet aber gerade für die Entgeltlichkeit.

49 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 45.

50 BGH v. 24.2.1983 – III ZR 121/82, WM 1983, 447. Siehe auch Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast/Bülow, Band 2 (§§ 1-811 BGB), 5. Aufl. 2023, BGB § 488 Rn. 53.

51 OLG Nürnberg v. 31.1.2024 – 13 U 1171/23, NJW-RR 2024, 788, Rn. 13 mwN = BKR 2024, 665 mAnm Hofauer.

52 OLG Nürnberg v. 31.1.2024 – 13 U 1171/23, aaO (s.o. Fn. 51), Rn. 15.

53 OLG Nürnberg v. 31.1.2024 – 13 U 1171/23, aaO (s.o. Fn. 51), Rn. 16.

54 MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 491 Rn. 38.

55 OLG Köln v. 16.3.1994 – 26 U 30/93, ZIP 1994, 776 = BeckRS 1994, 7608, Rn. 9; OLG Stuttgart v. 17.1.1994 – 6 W 50/93, NJW-RR 1994, 436; LG Hamburg v. 30.9.1993 – 321 O 174/92, NJW-RR 1994, 246; MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 506 Rn. 8; Erman/Nietsch, BGB, 17. Aufl. 2023, BGB § 506 Rn. 29; Staudinger/Kessal-Wulf, Neubearbeitung 2012, BGB § 506 Rn. 4 aE., 26.

56 LG Hamburg v. 30.9.1993 – 321 O 174/92, aaO (s.o. Fn. 55).

57 Dagegen OLG Dresden v. 29.2.2000 – 14 U 2551/99, ZIP 2000, 830 = VuR 2000, 217; Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht/Bülow, 10. Aufl. 2019, BGB § 506 Rn. 31; Bülow NJW 1998, 3454 (3454, Abschnitt I.2).

58 Nicht überzeugend Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast/Bülow, Band 2 (§§ 1-811 BGB), 5. Aufl. 2023, BGB §§ 514 f. Rn. 1 f.

59 Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast/Laumen, Band 1 (Grundlagen), 5. Aufl. 2023, Kapitel 27 (Die Ermittlung der Beweislastverteilung durch Auslegung), Rn. 6 f.

60 Z.B. OLG Nürnberg v. 31.1.2024 – 13 U 1171/23, aaO (s.o. Fn. 51), Rn. 7 mit Verweis auf BGH v. 14.1.1999 – II ZR 190/89, NJW 1991, 1052 (Abschnitt II.3 der Gründe).

Bis zur Geltung des § 514 BGB war nur der entgeltliche Darlehensvertrag widerruflich, sofern kein vertriebsbezogenes Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB) bestanden hat. Bis dahin war die Entgeltlichkeit rechtsbegründend. Nach allgemeinen Regeln musste deshalb der Darlehensnehmer die Entgeltlichkeit beweisen, wenn ihm kein Anscheinsbeweis zugute kam. Seit der Geltung des § 514 BGB hängt das Widerrufsrecht aber nicht mehr von der Entgeltlichkeit ab. Seither muss der Darlehensnehmer nicht mehr die Entgeltlichkeit des Darlehensvertrags geltend machen, um sein Widerrufsrecht zu begründen. Stattdessen beruft sich nunmehr der Darlehensgeber auf die Unentgeltlichkeit, um das Erlöschen des Widerrufsrechts aufgrund der Widerrufshöchstfrist (§ 356d Satz 2 BGB) zu begründen. Die Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrags als Voraussetzung für das Erlöschen des Widerrufsrechts ist nunmehr rechtvernichtend. Demnach muss der Darlehensgeber die Unentgeltlichkeit darlegen und beweisen.

d) Der Darlehensgeber, der sich auf die Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrags beruft, muss demnach plausibel darlegen, warum er das Darlehen vermeintlich unentgeltlich gewährt hat, mithin sein Geschäftsmodell offenlegen, welches der konkreten Null-Prozent-Finanzierung zugrunde liegt (oben Abschnitt III.2). Solche Angaben sind dem Darlehensgeber durchaus zuzumuten.⁶¹ Nur anhand des Geschäftsmodells kann beurteilt werden, ob die Null-Prozent-Finanzierung für den Darlehensnehmer entgeltlich oder unentgeltlich ist. Solange das Geschäftsmodell nicht bekannt ist, kann man nur im Nebel stochern und darüber spekulieren, ob die Bank das Darlehen gewährt hat, um – was eher unwahrscheinlich anmutet – für die Zusendung des Jahreskontoauszugs 2,90 EUR im Jahr vereinnahmen zu können⁶², ob der Kläger das Darlehen mit seinen Daten bezahlt hat⁶³ oder ob die Bank ihren Erlös vom Händler erhalten hat.

IV. Vertriebsbezogenes Widerrufsrecht (§ 312g Abs. 1 BGB)

Das OLG Karlsruhe hat ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB mit zwei selbstständigen Begründungen abgelehnt. Erstens fehle es an einer entgeltlichen Leistung der Bank (§ 312 Abs. 1 BGB aF). Für die Unentgeltlichkeit des Darlehensvertrags weist das OLG auf seine Ausführungen zur Ablehnung eines Widerrufsrechts nach § 495 Abs. 1 BGB.⁶⁴ Zweitens habe angesichts der Vermittlung des Darlehensvertrags im Autohaus kein Fernabsatzvertrag vorgelegen (§ 312c Abs. 1 BGB).⁶⁵ Für Null-Prozent-Finanzierungen als Thema dieses Beitrags ist insbesondere die erste Begründung (Entgeltlichkeit) relevant. Die weiteren Voraussetzungen eines Fernabsatzvertrags sollen hier nicht nur kurz behandelt werden (unten Abschnitt IV.3).

1. Relevanz der Entgeltlichkeit

a) Seit dem 1.1.2022 stellt § 312 Abs. 1 BGB nicht mehr auf die entgeltliche Leistung des Unternehmers ab, sondern auf die Verpflichtung des Verbrauchers, einen Preis zu zahlen.⁶⁶ Laut der Gesetzgebung⁶⁷ soll die Änderung mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum neuen § 312 Abs. 1a BGB („Bezahlen mit

Daten“) vermeiden. Auch die Verbraucherrechte-Richtlinie verwende den Begriff Entgeltlichkeit in diesem Zusammenhang nicht. Es bleibt aber dabei, dass der Verbraucher eine Gegenleistung erbringen muss. Unklar war, ob das Erfordernis einer Gegenleistung mit der Verbraucherrechte-Richtlinie vereinbar war.⁶⁸ Die Gegenleistung des Verbrauchers (früher Entgelt, jetzt Preis) war richtlinienkonform jedenfalls weit auszulegen.⁶⁹

b) Für die Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU hat sich diese Frage zwar inzwischen erledigt. Art. 3 Abs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie wurde dahin geändert, dass die Richtlinie „für alle Verträge (gilt), die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden, bei denen der Verbraucher den Preis zahlt oder die Zahlung des Preises zusagt“.⁷⁰

Die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie 2002/65/EG verlangt aber auch weiterhin keine Gegenleistung des Verbrauchers. Auch unentgeltliche Darlehen sind Finanzdienstleistungen.⁷¹ Die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie wurde zwar mit Wirkung vom 19.6.2026 aufgehoben und in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert (Richtlinie (EU) 2023/2673). Art. 3 Abs. 1 der geänderten Verbraucherrechte-Richtlinie, der nunmehr die Zahlung eines Preises durch den Verbraucher verlangt, gilt aber auch in Zukunft nicht für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen.⁷² Für Finanzdienstleistungen drängt es sich deshalb weiterhin auf, den Wortlaut des § 312 Abs. 1 BGB richtlinienkonform dahin zu reduzieren, dass keine Gegenleistung des Verbrauchers erforderlich ist.⁷³ In der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie wurde die Vereinbarkeit des Entgeltlichkeitserfordernisses mit dem Unionsrecht aus Art. 2 Nr. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie hergeleitet⁷⁴, obwohl der damalige Art. 3 Abs. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie (noch) keine Gegenleistung des Verbrauchers verlangt hat.⁷⁵ Dabei hat der Gesetzgeber anscheinend übersehen, dass das Entgeltlichkeitserfordernis in § 312 Abs. 1 BGB auch den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen betrifft, aber jedenfalls die hierfür maßgebliche Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie keine solche Beschränkung enthält.

61 Müller WM 2015, 697 (703 mit Fn. 44).

62 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 33 f.

63 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 37 ff.

64 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 55.

65 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 62 ff.

66 Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen v. 25.6.2021, BGBl. I 2123.

67 BT-Drs. 19/27653, 35.

68 MüKoBGB/Wendehorst, 8. Aufl. 2019, BGB § 312 Rn. 37.

69 Wendehorst NJW 2014, 577 (580); Schürnbrand WM 2016, 1105 (1106, Abschnitt III.2.b); jurisPK-BGB/Junker, 8. Aufl. 2017, BGB § 312 Rn. 39 f.; Staudinger/Thüsing, BGB, Neubearbeitung 2019, BGB § 312 Rn. 5.

70 Art. 4 Nr. 2 lit. a der Modernisierungsrichtlinie (EU) 2019/2161; siehe auch Erwägungsgrund 31.

71 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 57; MüKoBGB/Weber, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 19; anders Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht/Bülow, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 10.

72 Art. 3 Abs. 1b der Verbraucherrechte-Richtlinie idF von Art. 1 Nr. 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2023/2673.

73 Birne BKR 2024, 911 (912), mit Verweis auf BeckOGK/Busch, 1.7.2023, BGB § 312 Rn. 91-93.

74 BT-Drs. 17/12637, 45 (rechte Spalte, vorletzter Absatz); BT-Drs. 17/13951, 71 f.

75 jurisPK-BGB/Junker/Seiter, 10. Aufl. 2023, BGB § 312 Rn. 64; Hoffmann ZIP 2015, 1365 (1368 f.).

Für den Widerruf unentgeltlicher Darlehen wird dies in Zukunft keine Bedeutung mehr haben. Solche Darlehen werden von der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225 erfasst (oben Abschnitt II.1.b) und das verbraucherkreditrechtliche Widerrufsrecht geht dem Widerrufsrecht nach der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie vor.⁷⁶

c) Zwar ist auch das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB – ebenso wie für das Widerrufsrecht nach § 514 Abs. 2 Satz 1 BGB (§ 356d Satz 2 BGB) – mit einer Widerrufshöchstfrist von 12 Monaten und 14 Tagen belastet (§ 356 Abs. 3 Satz 2 BGB). Dies gilt aber nicht für Finanzdienstleistungen (§ 356 Abs. 3 Satz 3 BGB); die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie 2002/65/EG sieht eine solche Begrenzung des Widerrufsrechts nicht vor.

In Zukunft gilt zwar auch für den Widerruf beim Fernabsatz über Finanzdienstleistungen eine Widerrufshöchstfrist von 12 Monaten und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags. Dies gilt aber (entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225) nur dann, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.⁷⁷ Für den Widerruf unentgeltlicher Darlehen geht aber auch insoweit in Zukunft ohnehin das verbraucherkreditrechtliche Widerrufsrecht vor.

d) Das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB geht dem Widerrufsrecht bei unentgeltlichen Darlehen vor (§ 514 Abs. 2 Satz 2 BGB). Dieser Vorrang scheint sinnfrei, wenn das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB ohnehin nur bei einer entgeltlichen Leistung des Unternehmers besteht.⁷⁸ Dennoch habe der Gesetzgeber gut daran getan, vorsichtshalber eine Kollisionsregel aufzunehmen; es könne jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei unentgeltlichen Darlehen ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht.⁷⁹ Die Kollisionsregel sollte sicherstellen, „dass auch bei unentgeltlichen Darlehensverträgen keine konkurrierenden Widerrufsrechte bestehen und der Vorrang von gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Widerrufsrechten (wie zB durch Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher) gewahrt bleibt“.⁸⁰ Der Vorrang des Widerrufsrechts nach § 312g Abs. 1 BGB könne außerdem beim Widerruf einer unentgeltlichen Finanzierungshilfe (§ 515 BGB) praktische Bedeutung haben, wenn für das entgeltliche Hauptgeschäft ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht.⁸¹

2. Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Entgeltlichkeit

Das OLG Karlsruhe hat den Konflikt des Entgeltlichkeitserfordernisses⁸² in § 312 Abs. 1 BGB aF zur Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie zwar erkannt. Eine richtlinienkonforme Anwendung auch auf unentgeltliche Darlehensverträge hat es aber abgelehnt.⁸³ Dem stehe der eindeutige Wortlaut des § 312 Abs. 1 BGB aF und der Wille des Gesetzgebers entgegen.

Dann würde sich auch im Rahmen des § 312 Abs. 1 BGB die Frage stellen, wer die Entgeltlichkeit darlegen und beweisen muss. § 312 BGB enthält keine ausdrückliche Regelung der Beweislast. Nach allgemeinen Regeln (Normentheorie) dürfte die Beweislast beim Verbraucher liegen, der sich auf sein Widerrufs-

recht nach § 312g Abs. 1 BGB beruft.⁸⁴ Im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung muss das Gericht aber „das gesamte nationale Recht“ – einschließlich des nationalen Verfahrensrechts⁸⁵ – berücksichtigen und es so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auslegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist.⁸⁶ Wenn man sich daran gehindert sieht, den Wortlaut des § 312 Abs. 1 BGB für Finanzdienstleistungen richtlinienkonform zu reduzieren, ist demnach für die Frage, ob der Vertrag über eine Finanzdienstleistung eine Gegenleistung des Verbrauchers enthält, von einer Darlegungs- und Beweislast des Unternehmers auszugehen, jedenfalls trägt dieser eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der vermeintlichen Unentgeltlichkeit des Darlehens. Der Darlehensgeber, der dem Widerrufsrecht des Verbrauchers nach § 312g Abs. 1 BGB die Unentgeltlichkeit des Darlehens (jetzt: den fehlenden Preis) entgegenhält, muss deshalb auch insoweit sein Geschäftsmodell offenlegen, um es dem Gericht zu ermöglichen, die Entgeltlichkeit zu beurteilen.

3. Fernabsatz bei Vermittlung im Autohaus

Der EuGH hat entschieden, dass ein Dienstleistungsvertrag (Art. 2 Nr. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU), der zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, nicht als Fernabsatzvertrag (Art. 2 Nr. 7 der Richtlinie) eingestuft werden kann, wenn dem Vertragsschluss eine Verhandlungsphase vorausging, bei der neben dem Verbraucher ein im Namen oder Auftrag des Unternehmers handelnder Vermittler körperlich anwesend war und in deren Verlauf der Verbraucher von dem Vermittler für die Zwecke dieser Verhandlungen alle in Art. 6 der Richtlinie genannten Informationen erhielt und dem Vermittler Fragen zu dem ins Auge gefassten Vertrag oder dem gemachten Angebot stellen konnte, um jeden Zweifel an der Tragweite seiner etwaigen vertraglichen Bindung an den Unternehmer auszuräumen.⁸⁷ Um durch die Vermittlung einen Fernabsatz nach der Verbraucherrechte-Richtlinie auszuschließen, ist demnach unter anderem maßgeblich, dass der Verbraucher

76 Erwägungsgrund 8 und Art. 26 Abs. 7 der Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225. Zur dortigen Bezugnahme auf die (aufgehobene) Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie siehe Art. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2023/2673.

77 Art. 16b Abs. 1 Unterabs. 3 der Verbraucherrechte-Richtlinie idF von Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2673.

78 MüKoBGB/Fritsche, 9. Aufl. 2022, BGB § 356d Rn. 4; Bülou/Artz, Verbraucherkreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 514 Rn. 10.

79 Schürnbrand WM 2016, 1105 (1106, Abschnitt III.2.b).

80 BT-Drs. 18/7584, 144.

81 Bülou/Artz, Verbraucherkreditrecht/Bülou, 10. Aufl. 2019, BGB § 515 Rn. 10.

82 BGH v. 22.9.2020 (XI ZR 219/19, NJW 2020, 3649, zum Widerrufsrecht des Bürgen) betraf demgegenüber die Leistung des Unternehmers, nicht deren Entgeltlichkeit.

83 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 56 ff.

84 Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast/Reppen, Band 2 (§§ 1-811 BGB), 5. Aufl. 2023, BGB § 312 Rn. 2. Die in der dortigen Fn. 2 genannten Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des OLG Stuttgart betreffen aber nicht die Entgeltlichkeit, sondern die Verbraucher- bzw. Unternehmereigenschaft.

85 Z.B. EuGH v. 17.5.2022 – C-693/19 u.a., BeckRS 2022, 10506, Rn. 60 f.

86 Z.B. EuGH v. 21.12.2023 – C-38/21 u.a., BKR 2024, 383, Rn. 221.

87 EuGH v. 21.12.2023 – C-38/21 u.a., aaO (s.o. Fn. 86), 2. Leitsatz, Rn. 162 ff.

die in Art. 6 der Richtlinie genannten Informationen erhalten hat.

Das OLG Karlsruhe überträgt dieses Urt. auf den Fernabsatzvertrag iSv Art. 2 lit. a der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie 2002/65/EG. Die Informationen, welche der Verbraucher bei der Vermittlung erhalten muss, um einen Fernabsatz auszuschließen, entnimmt es aber nicht aus Art. 3 dieser Richtlinie, sondern ebenfalls aus Art. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie.⁸⁸ Mit dieser Auslegung des EuGH-Urt. v. 21.12.2023 (genauer: des Unionsrechts) dürfte das OLG seine unionsrechtlichen Kompetenzen deutlich überschritten haben. Die Frage, welcher Richtlinie die Informationen zu entnehmen sind, die der Verbraucher in diesem Zusammenhang erhalten muss, wenn die Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie einschlägig ist, kann nur vom EuGH beantwortet werden. Überdies leuchtet es nicht ein, wenn das OLG davon ausgeht, die Informationen nach Art. 3 der Fernabsatzfinanzdienstleistungs-Richtlinie seien ein Zirkelschluss und für den Verbraucher irreführend, wenn durch die Erteilung dieser Informationen ein Fernabsatz ausgeschlossen werde. Dies müsste entsprechend auch für die Informationen nach Art. 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie gelten.⁸⁹ Laut dem BGH sollen aber auch im Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-Richtlinie nicht alle Informationen nach deren Art. 6 erforderlich sein, um den Fernabsatz auszuschließen, sondern nur diejenigen Informationen, die der Verbraucher für die

Zwecke der Vertragsverhandlungen benötigt, also insbesondere nicht die Informationen zum Widerrufsrecht (Art. 6 Abs. 1 lit. h).⁹⁰

V. Fazit

§ 514 BGB hat die Rechte des Verbrauchers bei unentgeltlichen Darlehen deutlich gestärkt. Knackpunkt bleibt aber die Widerrufshöchstfrist (§ 356d Satz 2 BGB) bei fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung. Mit der Umsetzung der neuen Verbraucherkredit-Richtlinie (EU) 2023/2225 und ihrer Erstreckung auch auf unentgeltliche Darlehen sollte auch dieses Defizit behoben und der Schutz des Verbrauchers dadurch komplettiert werden. Die auch in dieser Richtlinie vorgesehene Widerrufshöchstfrist gilt aus guten Gründen nur, wenn eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation erteilt wurde (Art. 26 Abs. 2 Satz 2). Bis dahin bleiben die Fragen relevant, wer die Entgeltlichkeit des Darlehens darlegen und beweisen muss, und ob § 312 Abs. 1 BGB das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB auch beim Fernabsatz einer Finanzdienstleistung von einer Gegenleistung des Verbrauchers abhängig macht.

88 OLG Karlsruhe v. 4.7.2024 – 17 U 404/21, BeckRS 2024, 21222, Rn. 66-68.

89 Birne BKR 2024, 911 (913).

90 BGH v. 25.9.2024 – VIII ZR 58/23, Rn. 26-32.

Kleinanlegerstrategie

Bürokratie oder Zukunftschance?

Von Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

I. Die EU-Kleinanlegerstrategie

Die EU-Kleinanlegerstrategie meint eine Richtlinie, die andere Richtlinien, insbesondere MiFID II und IDD II, zu einem einzigen Richtlinienpaket zusammenschürt.¹ Die Europäische Kommission will mit diesem Vorstoß die Kleinanleger bei der Anlage von Geld stärken. Bessere und fairere Marktergebnisse sollen gefördert werden. Insbesondere sollen die Kleinanleger stärker an den Kapitalmärkten beteiligt und deutlich bessere Ergebnisse erzielen können, als dies bisher der Fall ist.

Diese Grundziele der Europäischen Kommission sollen in acht Schwerpunkten der Kleinanlegerstrategie umgesetzt werden. Es geht um Informationspflichten, Provisionsregelungen, Angemessenheitsprüfungen, Lenkungs Vorgaben, Marketing, berufliche Anforderungen, Kundenklassifizierung und Förderung der Finanzkompetenz.

II. Informationspflichten

1. Geplante Neuregelungen

Versicherungsvermittler und VU, die Versicherungsanlageprodukte vertreiben, sollen in ihren Informationsmaterialien, die

Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, **angemessene Warnhinweise** aufnehmen, mit denen auf die spezifischen Risiken potentieller Verluste bei besonders riskanten Versicherungsanlageprodukten und gegebenenfalls zugrunde liegenden Anlagevermögenswerten aufmerksam gemacht wird.² Die EIOPA kann in **Leitlinien** vorgeben, wie solche besonders risikobehafteten Produkte zu ermitteln sind. Die Informationen sollen in Zukunft standardmäßig digital bereitgestellt werden³. Die Gesamtkosten sind als Geldbetrag und als Prozentsatz anzugeben, und zwar über die gesamte Laufzeit hinweg. Provisionszahlungen sind getrennt aufzuschlüsseln einschließlich ihrer kumulativen Auswirkungen auf die Nettorendite. Den Kunden muss jährlich eine standardisierte Übersicht über alle Kosten, Nebenkosten und Provisionen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich soll es ein neues Informationsblatt für Lebensversicherungen geben, die nicht Versicherungsanlageprodukte sind.

1 Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/139/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) (2016/97), im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern v. 24.5.2023, COM (2023) (279) final – 2023/0167 (COD).

2 Neuer Art. 29 Abs. 5 und neuer Art. 12 Abs. 3 lit. q IDD.

3 Neuer Art. 23 Abs. 1 und Abs. 4 IDD.